



DFS Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de

2-586-21

02 FEB 2021

gültig ab: sofort

hebt 2-436-18 auf

**Bekanntmachung über die Beförderung von gefährlichen Gütern
im Luftverkehr und die Anforderungen an die Schulung
der betroffenen Personen**

Bekanntmachung über die Beförderung von gefährlichen Gütern im Luftverkehr und die Anforderungen an die Schulung der betroffenen Personen

Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) als zuständige nationale Behörde im Luftverkehr gibt nachfolgende Regelung bekannt:

Die erfolgreiche Anwendung von Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und das Erreichen von Zielsetzungen dieser Vorschriften hängt in hohem Maß vom Bewusstsein aller Beteiligten für die damit verbundenen Risiken und vom genauen Verständnis der Vorschriften ab. Dies kann u.a. durch sorgfältig ausgearbeitete und aufrechterhaltene Schulungsprogramme für Grund- und Wiederholungsschulungen für alle Personen, die in der Transportkette gefährlicher Güter involviert sind, erreicht werden.

Die rechtlichen Grundlagen dieser Bekanntmachung sind die Gefahrgutvorschriften in Annex 18 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt einschließlich der von der International Civil Aviation Organization (ICAO) erlassenen „Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air“ (ICAO T.I.) Doc 9284-AN/905, sowie DOC 10147 deren Anwendung u.a. festgelegt sind:

- in der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 05. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1139/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie
- in der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates.

1 Gefahrgutschulungsprogramme gemäß Personalkategorien

1.1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Grund- und Wiederholungsgefahrgutschulungsprogramme müssen erstellt und gepflegt werden von oder im Auftrag von:

- a) Versendern gefährlicher Güter, einschließlich Verpackern und Personen oder Organisationen, die die Verantwortlichkeiten von Versendern übernehmen;
- b) Betreibern im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1139 vom 04. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates;
- c) Bodenabfertigungsdiensten, die im Auftrag des Betreibers die Annahme, die Abfertigung, die Verladung, die Entladung, die Umladung oder die anderweitige Abwicklung von Fracht oder Post durchführen;
- d) Bodenabfertigungsdiensten, die am Flughafen ansässig sind und im Auftrag des Betreibers die Abfertigung der Passagiere durchführen;
- e) Dienstleistern, die nicht am Flughafen ansässig sind und im Auftrag des Betreibers die Abfertigung von Passagieren durchführen;
- f) Spediteuren;
- g) Dienstleistern, die für die Sicherheitskontrollen von Passagieren und der Besatzung sowie deren Gepäck oder Fracht oder Post zuständig sind;
- h) benannten Postbetreibern.

Grund- und Wiederholungsgefahrgrundschulungsprogramme im Sinne dieser Nachrichten für Luftfahrer (NfL) nach 1.1 a) – h) müssen beinhalten:

- (1) Schulungsunterlagen für die beantragten Personalkategorien;
- (2) Schulungslehrplan / Syllabus;
- (3) Lehrgangsmaterialien*;
- (4) Übungsaufgaben;
- (5) Abschlussprüfungen;
- (6) Vorgaben zur Durchführung der Prüfungen, insbesondere der Identitätsfeststellung;
- (7) Vorgaben zur Erstellung der Schulungsnachweise;
- (8) Vorgaben zur Aufbewahrung der Unterlagen gem. ICAO T.I. A4; 4.2.5;
- (9) Beschreibung der Lehrgangs- und Unterrichtsräume;
- (10) Unterrichtshilfsmittel;
- (11) zugelassene Ausbilder.

* Lehrgangsteilnehmenden für die PK 1, PK 3 und PK 6 müssen die international gültigen Gefahrgrundvorschriften, ICAO T.I. oder IATA-DGR in der jeweils gültigen Ausgabe zur Verfügung stehen

1.2 Genehmigung und fortlaufende Überprüfung

Gefahrgrundschulungsprogramme gemäß 1.1 und 3.4 dieser Nachrichten für Luftfahrer (NfL) unterliegen der Überprüfung und Genehmigung durch das LBA nach folgenden Vorgaben:

Verordnung (EU) Nr. 965/2012, ORO.GEN.005 legt den Geltungsbereich fest:

- a) gewerblicher Luftverkehrsbetrieb (CAT);
- b) gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb (SPO);
- c) nichtgewerblicher Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen (NCC);
- d) nichtgewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen (NCC-SPO).

CAT Betreiber, die gefährliche Güter als Fracht gem. Verordnung (EU) Nr. 965/2012 SPA.DG.100 befördern sowie CAT Betreiber, die keine gefährlichen Güter befördern, müssen ein von der zuständigen, nationalen Behörde (hier LBA Sachgebiet Gefahrgrund) genehmigtes Schulungsprogramm nachweisen (s. Verordnung (EU) Nr. 965/2012 ORO.GEN.005; ORO.GEN.110 (j)).

Zudem müssen alle Betreiber nach ORO.GEN.005 (b), (c) oder (d), die gefährliche Güter als Fracht gem. Verordnung VO (EU) Nr. 965/2012 SPA.DG.100 befördern, ein von der zuständigen, nationalen Behörde (hier LBA Sachgebiet Gefahrgrund) genehmigtes Schulungsprogramm nachweisen (s. Verordnung (EU) Nr. 965/2012 ORO.GEN.005; ORO.GEN.110 (j), SPA.DG.105 (a)).

NCC Betreiber, die keine gefährlichen Güter als Fracht gem. Verordnung (EU) Nr. 965/2012 SPA.DG.100 transportieren, benötigen keine Gefahrgrundschulung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 965/2012. Diese müssen jedoch anhand eines Schulungsprogramms sicherstellen, dass die Flugbesatzungen eine angemessene Schulung bzw. Unterrichtung über gefährliche Güter erhalten haben, damit sie "nicht deklarierte gefährliche Güter" erkennen können, die von Passagieren oder als Fracht an Bord gebracht wurden (siehe auch ICAO T.I. Part 1 Chapter 1 §1.1.5).

In diesem Fall können Gefahrgrundschulungen zur Anwendung kommen, die nicht vom LBA Sachgebiet Gefahrgrund genehmigt wurden (s. Verordnung (EU) Nr. 965/2012 ORO.GEN.005; ORO.GEN.110 (j) erster und zweiter Satz).

Sollte ein Betreiber gewerblichen Betrieb unter folgenden Bedingungen durchführen mit:

- (1) einem einmotorigen, propellergetriebenen Luftfahrzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse (MCTOM) von 5700 kg oder weniger und einer höchstzulässigen betrieblichen Fluggastsitzanzahl (MOPSC) von 5 Sitzen oder weniger, das am selben Flugplatz oder Einsatzort startet und landet und dessen Flug nach Sichtflugregeln am Tag durchgeführt wird;
- (2) einem anderen als technisch komplizierten motorgetriebenen einmotorigen Hubschrauber mit einer höchstzulässigen betrieblichen Fluggastsitzanzahl (MOPSC) von 5 Sitzen oder weniger, das am selben Flugplatz oder Einsatzort startet und landet und dessen Flug nach Sichtflugregeln am Tag durchgeführt wird;

benötigt der Betreiber kein genehmigtes Schulungsprogramm. Er muss jedoch sicherstellen, dass die Flugbesatzung eine angemessene Schulung oder Unterrichtung über gefährliche Güter erhalten hat, damit sie "Nicht deklarierte gefährliche Güter" erkennen kann, die von Passagieren oder als Fracht an Bord gebracht wurden (s. Verordnung (EU) Nr. 965/2012 ORO.GEN.005; ORO.GEN.110 (k)).

NCO Betreiber, welche keine gefährlichen Güter als Fracht transportieren, benötigen keine Gefahrgutschulung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 965/2012.

Jedoch kann eine Gefahrgutschulung den verantwortlichen Piloten bei der Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten unterstützen, die Flugsicherheit zu gewährleisten (s. Verordnung (EU) Nr. 965/2012 NCO.GEN.140).

Gemäß ICAO T.I. A4; 4.1.1 fallen unter diese NfL auch Dienstleister, die Gefahrgutschulungsprogramme für die unter 1.1. a) - h) und 3.4 A) – T) aufgeführten Organisationen anbieten.

Die Genehmigungen für alle Gefahrgutschulungsprogramme müssen bei Inkrafttreten der jeweiligen Neuauflage der ICAO T.I. zu Beginn aller ungeraden Kalenderjahre beim LBA schriftlich beantragt werden.

Gefahrgutschulungsprogramme müssen in deutscher Sprache eingereicht werden. Zusätzlich können sie auch in englischer Sprache eingereicht werden.

1.3 Schulungslehrplan

1.3.1 Das Personal muss vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend seiner jeweiligen Zuständigkeiten geschult werden. Diese Schulungen müssen Folgendes umfassen:

- a) eine allgemeine Einweisungsschulung die als Ziel hat, sich mit den Bestimmungen der ICAO T.I. vertraut zu machen;
- b) einen aufgabenbezogenen Teil, der sich an den Anforderungen des Aufgabenbereiches der zu schulenden Person orientiert;
- c) einen sicherheitsbezogenen Teil, der die von gefährlichen Gütern ausgehenden Gefahren, die sichere Abfertigung von gefährlichen Gütern und Notfallmaßnahmen umfasst.

1.3.2 Personen in den folgenden benannten Personalkategorien müssen vor Aufnahme der Tätigkeit eine Gefahrgutschulung erhalten oder nachweisen:

Personalkategorie	Personen
1	Versender und Personen, die die Verantwortlichkeiten von Versendern übernehmen und die Versender Erklärung erstellen oder unterzeichnen
2	Verpacker
3	Personal von Spediteuren, welches an der Abwicklung von gefährlichen Gütern beteiligt ist
4	Personal von Spediteuren, welches an der Abwicklung von Fracht oder Post (außer gefährlichen Gütern) beteiligt ist
5	Personal von Spediteuren, welches an der Abfertigung, der Lagerung und der Verladung von Fracht oder Post beteiligt ist
6	Personal von Betreibern und Bodenabfertigungsagenten, welches gefährliche Güter annimmt
7	Personal von Betreibern und Bodenabfertigungsagenten, welches Fracht oder Post (außer gefährliche Güter) annimmt
8	Personal von Betreibern und Bodenabfertigungsagenten, welches an der Abfertigung, der Lagerung und der Verladung von Fracht oder Post und Gepäck beteiligt ist
9	Personal der Passagierabfertigung
10	Flugbesatzungsmitglieder, Lademeister, Ladeplaner und Flugdienstberater
11	Besatzungsmitglieder (außer Flugbesatzungsmitglieder)
12	Sicherheitspersonal, welches an der Kontrolle von Passagieren und Besatzungsmitgliedern und deren Gepäck sowie Fracht oder Post beteiligt ist, z.B. Sicherheitskontrolleure, deren Vorgesetzte und Personal, das an der Umsetzung von Luftsicherheitsvorschriften beteiligt ist
Mindestanforderungen an die Schulungsinhalte für Personal von Luftfahrtunternehmen, die keine gefährliche Güter als Fracht oder Post befördern:	
13	Personal von Betreibern und Bodenabfertigungsagenten, welches Fracht oder Post (außer gefährliche Güter) annimmt
14	Personal von Betreibern und Bodenabfertigungsagenten, welches an der Abfertigung, Lagerung und Verladung von Fracht oder Post (außer gefährlichen Güter) und Gepäck beteiligt ist
15	Personal der Passagierabfertigung (außer gefährliche Güter)
16	Flugbesatzungsmitglieder, Lademeister, Ladeplaner und Flugdienstberater (außer gefährliche Güter)
17	Besatzungsmitglieder (außer Flugbesatzungsmitgliedern) (außer gefährliche Güter)

1.3.3 Inhalte von Schulungskursen

Inhalt	Personalkategorien 1-17																
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Allgemeine Philosophie	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Begrenzungen	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Allgemeine Anforderungen für Versender	X		X			X											
Klassifizierung	X	X	X			X						X					
Verzeichnis der gefährlichen Güter	X	X	X			X				X							
Verpackungsvorschriften	X	X	X			X											
Bezettelung und Kennzeichnung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Beförderungsdokument für gefährliche Güter und andere maßgebliche Dokumentation	X		X	X		X	X						X				
Annahmeverfahren						X											
Erkennen von nicht deklarierten gefährlichen Gütern	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Lagerung und Verladeverfahren					X	X		X		X							
Informationen an den Piloten						X		X		X							
Bestimmungen betreffend Passagieren und Besatzungen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Notfallverfahren	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Bemerkung 1 — In Abhängigkeit der Zuständigkeiten einer Person können die Themenschwerpunkte einer solchen Schulung abweichen. Beispielsweise muss Personal, das an der Umsetzung von Luftsicherheitsvorschriften beteiligt ist (z. B. Sicherheitskontrolleure und deren Vorgesetzte), nur in den allgemeinen Eigenschaften der Klassifizierung von gefährlichen Gütern geschult sein. Eine Abweichung kann auch vorliegen, wenn Mitarbeiter mit nur wenigen Gefahrenklassen betraut sind.

Bemerkung 2 — Die aufgeführten Personalgruppen sind nicht abschließend. Personal, das von der Luftfahrtindustrie im Bereich der Passagier- und Frachtreservierung, der Technik und der Wartung beschäftigt ist oder mit dieser in diesen Bereichen zusammenarbeitet, muss Gefahrgutschulungen in Übereinstimmung mit 1.3 dieser Nachrichten für Luftfahrer erhalten.

Bemerkung 3 — Sicherheitspersonal muss immer geschult sein, unabhängig davon, ob der Betreiber, mit dem Passagiere oder Fracht befördert werden sollen, gefährliche Güter als Fracht befördert. Dies gilt auch für das Personal, welches im Auftrag der Bundespolizei Kontrollen durchführt.

1.3.4 Mindestdauer von Schulungskursen

a) <u>Personalkategorie 1:</u>	
Grundsicherung	32 UE
Wiederholungsschulung	16 UE
b) <u>Personalkategorie 2:</u>	
Grundsicherung	16 UE
Wiederholungsschulung	8 UE
c) <u>Personalkategorie 3:</u>	
Grundsicherung	32 UE
Wiederholungsschulung	16 UE
d) <u>Personalkategorie 6:</u>	
Grundsicherung	40 UE
Wiederholungsschulung	24 UE
e) <u>Personalkategorien 13 – 17:</u>	
Grundsicherung	5 UE
Wiederholungsschulung	3 UE
f) <u>Für alle anderen Personalkategorien:</u>	
Grundsicherung	8 UE
Wiederholungsschulung	6 UE

Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.

Eine Pausenregelung kann dabei flexibel zur Anwendung kommen, jedoch dürfen nicht mehr als 8 UE pro Tag geschult werden.

1.3.5 Wiederholungsgefahrerschulungen

Innerhalb von 24 Monaten nach der letzten Schulung muss eine Wiederholungsgefahrerschulung stattfinden, um sicherzustellen, dass die Kenntnisse der Teilnehmer auf aktuellem Stand sind. Wenn die Wiederholungsgefahrerschulung innerhalb der letzten drei Monate des Gültigkeitszeitraumes der vorherigen Schulung abgeschlossen wird, so reicht der Gültigkeitszeitraum von dem Monat, in dem die Wiederholungsgefahrerschulung abgeschlossen wurde, bis 24 Monate nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der vorhergehenden Schulung. Der Schulungsveranstalter hat sich vor Beginn der Wiederholungsgefahrerschulung davon zu überzeugen, dass die Teilnehmer im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises sind.

1.3.6 Zusammenlegung von Schulungen

- Eine Zusammenlegung von Grund- und Wiederholungsgefahrerschulungen der zu unterrichtenden Personalkategorien ist nicht gestattet.
- Eine Zusammenlegung von Schulungen verschiedener Personalkategorien ist grundsätzlich nicht gestattet, kann aber im Einzelfall durch das LBA genehmigt werden.

1.4 Inhalte von Schulungsprogrammen für Personal von benannten Postbetreibern

1.4.1 Das Personal von benannten Postbetreibern muss entsprechend seiner Zuständigkeiten geschult sein.

1.4.2 Inhalte von Schulungskursen für Personal von benannten Postbetreibern

Aspekte der Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr, mit denen sie mindestens vertraut sein sollten	benannte Postbetreiber		
	Personalkategorien		
	A	B	C
Allgemeine Philosophie	X	X	X
Begrenzungen	X	X	X
Allgemeine Anforderungen für Versender	X		
Klassifizierung	X		
Verzeichnis der gefährlichen Güter	X		
Verpackungsvorschriften	X		
Bezettelung und Kennzeichnung	X	X	X
Beförderungsdokument für gefährliche Güter und andere maßgebliche Dokumentation	X	X	
Annahme der in 1;2.3.2 der ICAO T.I. aufgeführten gefährlichen Güter	X		
Erkennen von nicht deklarierten gefährlichen Gütern	X	X	X
Lagerung und Verladeverfahren			X
Bestimmungen betreffend Passagiere und Besatzung	X	X	X
Notfallverfahren	X	X	X

Personalkategorien:

A - Personal von benannten Postbetreibern, welches an der Annahme von Post mit gefährlichen Gütern beteiligt ist

B - Personal von benannten Postbetreibern, welches an der Abwicklung von Post (außer gefährlichen Gütern) beteiligt ist

C - Personal von benannten Postbetreibern, welches an der Abfertigung, der Lagerung und der Verladung von Post beteiligt ist

1.5 Prüfung

- 1.5.1 Im Anschluss an die Grund- und Wiederholungsgefahrungschulung muss eine schriftliche Prüfung abgelegt werden, um die vermittelten Lehrinhalte zu prüfen. Diese muss Fragen zu den jeweiligen Themenbereichen der entsprechenden Personalkategorien (siehe 1.3.2) beinhalten. Die Gesamtanzahl der Abschlussprüfungsfragen darf 15 Fragen nicht unterschreiten.
- 1.5.2 Die Durchführung der Prüfung muss unter Aufsicht eines zugelassenen Ausbilders erfolgen oder mittels eines vom LBA genehmigten Verfahrens zur Prüfungsabnahme.
- 1.5.3 Eine Prüfung gilt mit einem Ergebnis von mindestens 80 Prozent (%) der erreichbaren Punkte als bestanden. Nach bestandener Prüfung ist ein Schulungsnachweis auszustellen.
- 1.5.4 Ist die Prüfung nicht bestanden, sind Schulung und Prüfung zu wiederholen.
- 1.5.5 Prüfungsfragen dürfen nicht veröffentlicht werden.

1.6 Schulungsaufzeichnungen und Schulungsnachweise

- 1.6.1 Schulungsaufzeichnungen sind die schriftlichen Abschlussprüfungen der Teilnehmer und die auszustellenden Schulungsnachweise.
- 1.6.2 Die Schulungsnachweise müssen folgende Angaben beinhalten:
 - a) Name der Person;
 - b) Geburtsdatum;
 - c) Personalkategorie der Schulung;
 - d) der Monat, in dem die letzte Schulung abgeschlossen wurde;
 - e) Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides des Gefahrgutschulungsprogramms;
 - f) kurze Beschreibung der Schulungsinhalte;
 - g) Name und Adresse der Organisation, die die Schulungen durchführt hat;
 - h) Name (in Druckbuchstaben) und Unterschrift des zugelassenen Ausbilders;
 - i) einen Nachweis, dass die Prüfung bestanden wurde;
 - j) einen Hinweis auf Einschränkungen (z.B. Reduzierung der Gefahrenklassen, unternehmensinterne Schulung).
- 1.6.3 Die Schulungsaufzeichnungen müssen vom Schulungsveranstalter mindestens 36 Monate aufbewahrt und dem LBA auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

2 Qualifikation von Ausbildern gemäß Personalkategorien

- 2.1 Ausbilder von Grund- oder Wiederholungsgefahrergutschulungen sind dem LBA vor erstmaliger Durchführung einer Grund- oder Wiederholungsgefahrergutschulung namentlich vom Schulungsveranstalter zur Zulassung zu benennen.
- 2.2 Ausbilder für Grund- und Wiederholungsgefahrergutschulungen müssen über angemessene didaktische und fachliche Fähigkeiten verfügen und erfolgreich eine Gefahrergutschulung der Personalkategorie 6 absolviert haben. Entsprechende Nachweise müssen dem LBA vorgelegt werden, bevor Gefahrergutschulungen vom Ausbilder durchgeführt werden dürfen.
- 2.3 Die didaktischen Fähigkeiten sind durch eine berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nach §3 der Ausbildereignungsverordnung oder einem anderen gleichwertigen Nachweis dem LBA zu belegen.
- 2.4 Ausbilder, welche Schulungen für die Personalkategorien 1, 3 und 6 abhalten möchten, müssen umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Gefahrergutbeförderung im Luftverkehr nachweisen und vor erstmaliger Durchführung einer Schulung beim LBA einen Qualifikationsnachweis in schriftlicher Form absolvieren. Dieser muss vor Ablauf von fünf Jahren wiederholt werden. Ein Antrag auf Wiederholungsprüfung bedarf der schriftlichen Form und muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Qualifikationsnachweises beim LBA eingegangen sein.
 - 2.4.1 „Umfassende Kenntnisse“ für die Personalkategorien 1, 3 und 6 werden als gegeben angesehen, wenn der Nachweis über eine mindestens 12-wöchige Tätigkeit in den logistischen Abläufen des Luftverkehrs (z.B. Annahmekontrollverfahren gefährlicher Güter, Abfertigung von Passagieren und Fracht, Verladung in Ladeeinheiten und Luftfahrzeugen inkl. der Ladeplanungen, Erstellen von Dokumenten wie Luftfrachtbriefen, Manifesten, Mitteilungen an den Luftfahrzeugführer im Auftrag einer Luftverkehrsgesellschaft) erbracht werden können.
 - 2.4.2 Die Prüfung zur Erlangung des Qualifikationsnachweises gilt mit einem Ergebnis von mindestens 80 Prozent (%) der erreichbaren Punkte als bestanden. Nach bestandener Prüfung wird vom LBA ein Bescheid als Qualifikationsnachweis ausgestellt.
 - 2.4.3 Ist die Prüfung zur Erlangung des Qualifikationsnachweises nicht bestanden, kann eine erneute Prüfung nach 6 Monaten nach Ergebnisbekanntgabe stattfinden.
 - 2.4.4 Die Prüfung zur Erlangung des Qualifikationsnachweises kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.
- 2.5 Ausbilder von Grund- und Wiederholungsgefahrergutschulungen müssen innerhalb von 24 Monaten mindestens zwei Schulungen durchführen, um ihre Zulassung aufrechtzuerhalten.

3. Schulungsprogramme gemäß kompetenzbasierendem Ausbildungs- und Beurteilungskonzept (CBTA)

Das Ziel der kompetenzbasierten Gefahrgutschulung und -beurteilung ist die Bereitstellung von kompetentem Personal für den sicheren und effizienten Transport von Gefahrgütern im Luftverkehr. Die folgenden Komponenten sind für das Erreichen dieses Ziels wesentlich:

- a) eine Schulungsspezifikation, die den Zweck der Schulung, die Aufgabenliste und die Anforderungen beschreibt, die bei der Gestaltung der Schulung erfüllt werden müssen (Assessment);
- b) ein Kompetenzmodell, das an den ICAO-Kompetenzrahmen für eine bestimmte Tätigkeit angepasst ist;
- c) einen Beurteilungsplan, der den Prozess und die Instrumente für die Sammlung gültiger und zuverlässiger Nachweise in den verschiedenen Phasen während der Ausbildung beinhaltet.

Es liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers ein Gefahrgut-Kompetenzmodell aus dem generischen ICAO-Kompetenzrahmen zu erstellen und auf die Bedürfnisse der eigenen Organisation anzupassen.

Dabei muss das angepasste Modell die Vorgaben aus dem ICAO Dokument 10147 sowie den Veröffentlichungen des Luftfahrt-Bundesamtes berücksichtigen.

Als Orientierungshilfe ist auf der Internetseite des Luftfahrt-Bundesamtes eine Tabelle in Form einer Matrix veröffentlicht, die die für die jeweilige Tätigkeit zu vermittelnden Schulungsinhalte sowie die Schulungsdauer aufzeigt. Zusätzlich sind dort ebenso die Tätigkeitsbeschreibung / Ausbildungsart / Ausbilderqualifikation im Zusammenhang mit der Beförderung von Luftfracht, Post, Gepäck und Passagieren aufgeführt.

Arbeitgeber, die sich dafür entscheiden, Personal bei externen Schulungsanbietern zu schulen, müssen ebenfalls einen Beurteilungsplan erstellen, um zu gewährleisten, dass der Schulungsteilnehmer seine geforderte Kompetenz erreicht. Der Arbeitgeber kann die Beurteilung der Schulungsorganisation in seinen bestehenden Beurteilungsplan integrieren. Auch wenn der Arbeitgeber keinen Teil der Ausbildung selbst durchführt, kann er sich dennoch dafür entscheiden, das Personal am Arbeitsplatz zu beurteilen, um sicherzustellen, dass sie die ihnen zugewiesenen Tätigkeiten kompetent ausführen können und diesen Prozess in den Beurteilungsplan einbeziehen.

3.1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Grund- und Wiederholungsgefahrgutschulungsprogramme müssen erstellt und gepflegt werden für die unter Punkt 3.4. genannten Tätigkeitsmodule.

Grund- und Wiederholungsgefahrgutschulungsprogramme im Sinne dieser Nachrichten für Luftfahrer (NfL) nach 3.4 A – T) müssen beinhalten:

- a) Schulungsunterlagen für die beantragten Tätigkeitsmodule
- b) Beurteilung des Schulungsumfangs und der Schulungsinhalte gemäß Kompetenzmodell (Assessment);*
- c) Schulungslehrplan / Syllabus;
- d) Lehrgangsmaterialien**;
- e) Übungsaufgaben;

- f) Abschlussprüfungen;
- g) Vorgaben zur Durchführung der Prüfungen, insbesondere der Identitätsfeststellung;
- h) Muster des Schulungsnachweises;
- i) Vorgaben zur Aufbewahrung der Unterlagen gem. ICAO T.I. 1;4.4;
- j) Beschreibung der Lehrgangs- und Unterrichtsräume;
- k) Unterrichtshilfsmittel;
- l) zugelassene Ausbilder.

* Wenn die Schulung durch Dritte durchgeführt wird, dann sollte der Schulungsveranstalter den Schulungsvertrag nutzen, um darin klar die Ziele an denen gemessen werden muss, mit aufzunehmen. Die Beurteilung des Schulungsumfangs und der Schulungsinhalte gemäß Kompetenzmodell (Assessment) liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers und wird durch das LBA im Rahmen der Aufsicht überprüft.

** Lehrgangsteilnehmenden für die Module A), C) und F) müssen die international gültigen Gefahrgutvorschriften, ICAO T.I. oder IATA-DGR in der jeweils gültigen Ausgabe zur Verfügung stehen

3.2 Genehmigung und fortlaufende Überprüfung

Gefahrgutschulungsprogramme gemäß 3.4 dieser Nachrichten für Luftfahrer (NfL) unterliegen der Überprüfung und Genehmigung durch das LBA nach den Vorgaben unter Punkt 1.2.

3.3 Schulungslehrplan

Das Personal muss vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend der Beurteilung des Arbeitgebers für seine jeweiligen Zuständigkeiten geschult werden. Diese Schulungen müssen mindestens die Vorgaben der „Orientierungshilfe Matrix Schulungsanforderungen Competency Based Training and Assessment (CBTA)“ des Luftfahrt-Bundesamts umfassen. Diese Orientierungshilfe ist auf der Internetseite www.lba.de unter der Rubrik Gefahrgut veröffentlicht.

3.4 Personen in den folgenden benannten Tätigkeiten müssen vor Wahrnehmung Ihrer Aufgaben eine Gefahrgutschulung in folgenden Modulen erhalten oder nachweisen:

- (A) Tätigkeiten des Versenders
- (B) Tätigkeiten des Verpackers
- (C) Tätigkeiten des Mitarbeiters einer Spedition, der mit der Abwicklung von gefährlichen Gütern befasst ist (Luftfracht-Spediteur)
- (D) Tätigkeiten des Mitarbeiters einer Spedition, der mit der Abwicklung von Luftfracht, die keine gefährlichen Güter darstellen, befasst ist (Luftfracht-Spediteur ohne gefährliche Güter)
- (E) Tätigkeiten des Mitarbeiters einer Spedition, der mit der Abfertigung, Aufbewahrung und dem Ein- und Ausladen von Luftfracht und Post befasst ist (Speditionsumschlag)
- (F) Tätigkeiten des Annahmeprüfers
- (G) Tätigkeiten des Mitarbeiters von Luftfahrtunternehmen oder Frachtabfertigungsdienstleistern, der keine gefährlichen Güter abfertigt und/oder am Dokumentenhandling / Sendungsdatenverarbeitung beteiligt ist (Import und Export) (Frachtabfertiger)
- (H) Tätigkeiten des Mitarbeiters von Luftfahrtunternehmen oder Frachtabfertigungsdienstleistern, der an der Abfertigung, Aufbewahrung und dem Ein- und Ausladen von Fracht oder Post und Gepäck beteiligt ist (Frachtabfertiger mit gefährlichen Gütern)
- (I) Tätigkeiten des Mitarbeiters in der Passagierabfertigung
- (J) Tätigkeiten der Flugbesatzung (Luftfahrzeugführer)
- (K) Tätigkeiten des Flugdienstberaters
- (L) Tätigkeiten des Ladeplaners
- (M) Tätigkeiten des Mitarbeiter der Ladeplanung (Ramp Agent)
- (N) Tätigkeiten des Flugbegleiters (Kabinenbesatzung)
- (O) Tätigkeiten des Sicherheitspersonals, das die Überprüfung und Durchleuchtung von Passagieren und Besatzungsmitgliedern und deren Gepäck und Fracht oder Post vornimmt

Mindestanforderungen an die Schulungsinhalte für Luftfahrtunternehmen, die keine gefährlichen Güter als Fracht oder Post befördern:

- (P) Tätigkeiten des Mitarbeiters von Luftfahrtunternehmen oder Frachtabfertigungsdienstleistern, der keine gefährlichen Güter abfertigt und/oder am Dokumentenhandling / Sendungsdatenverarbeitung beteiligt ist (Import und Export) (Frachtabfertiger)
- (Q) Tätigkeiten des Mitarbeiters von Luftfahrtunternehmen oder Frachtabfertigungsdienstleistern, der an der Abfertigung, Aufbewahrung und dem Ein- und Ausladen von Fracht oder Post und Gepäck beteiligt ist (Frachtabfertiger ohne gefährliche Gütern)
- (R) Tätigkeiten des Mitarbeiters in der Passagierabfertigung
- (S) Tätigkeiten der Flugbesatzung (Luftfahrzeugführer), Flugdienstberater, Ladeplaner und Mitarbeiter der Ladeplanung ohne gefährliche Güter
- (T) Tätigkeiten des Flugbegleiters (Kabinenbesatzung)

3.4.1 Inhalte von Gefahrgutschulungsprogrammen

Siehe „Orientierungshilfe Matrix Schulungsanforderungen Competency Based Training and Assessment (CBTA)“ unter www.lba.de.

3.4.2 Mindestdauer von Gefahrgutschulungsprogrammen

Siehe „Orientierungshilfe Matrix Schulungsanforderungen Competency Based Training and Assessment (CBTA)“ unter www.lba.de.

3.4.3 Wiederholungsgefahrgutschulungen

Innerhalb von 24 Monaten nach der letzten Schulung muss eine Wiederholungsgefahrgutschulung stattfinden, um sicherzustellen, dass die Kenntnisse der Teilnehmer auf aktuellem Stand gemäß ihrer Tätigkeitsanforderungen sind. Wenn die Wiederholungsgefahrgutschulung innerhalb der letzten drei Monate des Gültigkeitszeitraumes der vorherigen Schulung abgeschlossen wird, so reicht der Gültigkeitszeitraum von dem Monat, in dem die Wiederholungsgefahrgutschulung abgeschlossen wurde, bis 24 Monate nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der vorhergehenden Schulung. Der Schulungsveranstalter hat sich vor Beginn der Wiederholungsgefahrgutschulung davon zu überzeugen, dass die Teilnehmer im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises sind.

3.4.4 Zusammenlegung von Schulungen

Eine Zusammenlegung von Ersts Schulungen und Wiederkehrenden Schulungen ist prinzipiell möglich. Auch eine modulübergreifende Schulung kann nach durchgeführter Beurteilung durch den Arbeitgeber durchgeführt werden. Die Schulungsinhalte müssen hierbei den Tätigkeitsanforderungen genügen.

3.5 Prüfung

- 3.5.1 Im Anschluss an die Grund- und Wiederholungsgefahrgutschulung muss eine schriftliche Prüfung abgelegt werden, um die vermittelten Lehrinhalte zu prüfen. Diese Prüfung muss Fragen zu den jeweiligen Themenbereichen der entsprechenden Tätigkeitsmodule (siehe 3.4) beinhalten. Die Gesamtanzahl der Abschlussprüfungsfragen darf 15 Fragen nicht überschreiten.
- 3.5.2 Die Durchführung der Prüfung muss unter Aufsicht eines zugelassenen Ausbilders erfolgen oder mittels eines vom LBA genehmigten Verfahrens zur Prüfungsabnahme.
- 3.5.3 Eine Prüfung gilt mit einem Ergebnis von mindestens 80 Prozent (%) der erreichbaren Punkte als bestanden. Nach bestandener Prüfung ist ein Schulungsnachweis auszustellen.
- 3.5.4 Ist die Prüfung nicht bestanden, sind die Teile der Schulung und Prüfung zu wiederholen, deren Punkte nicht bestanden wurden.
- 3.5.5 Prüfungsfragen dürfen nicht veröffentlicht werden.

3.6 Schulungsaufzeichnungen und Schulungsnachweise

- 3.6.1 Schulungsaufzeichnungen sind die schriftlichen Abschlussprüfungen der Teilnehmer und die auszustellenden Schulungsnachweise. Ebenso zählt die Beurteilung durch die Trainingsorganisation bzw. den Arbeitgeber dazu.
- 3.6.2 Die Schulungsnachweise müssen folgende Angaben beinhalten:
- a) Name der Person;
 - b) Geburtsdatum;
 - c) Tätigkeitsmodul(e) der Schulung inklusive Beschreibung gemäß Punkt 3.4;
 - d) der Monat, in dem die letzte Schulung abgeschlossen wurde;
 - e) Gültigkeitsdauer der Schulung
 - f) Art der Schulung (Präsenzschulung, Webinar, Selbststudium, etc.)
 - g) Art der Beurteilung
 - h) Arbeitgeber
 - i) Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides des Gefahrgutschulungsprogramms;
 - j) stichpunktartige Beschreibung der Schulungsinhalte;
 - k) Name und Adresse der Organisation, die die Schulungen durchführt hat;
 - l) Name (in Druckbuchstaben) und Unterschrift des zugelassenen Ausbilders;
 - m) einen Nachweis, dass die Prüfung bestanden wurde;
 - n) einen Hinweis auf Einschränkungen (z.B. Reduzierung der Gefahrenklassen, unternehmensinterne Schulung).
- 3.6.3 Die Schulungsaufzeichnungen müssen vom Schulungsveranstalter / Arbeitgeber mindestens 36 Monate aufbewahrt und dem LBA auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

4. **Qualifikation von Ausbildern gemäß CBTA**

- 4.1. Ausbilder müssen vor der Durchführung einer Grund- oder Wiederholungsgefahrgutschulung dem Luftfahrt-Bundesamt namentlich vom Schulungsveranstalter zur Zulassung benannt werden.
- 4.2 Ausbilder für Grund- und Wiederholungsgefahrgutschulungen müssen über angemessene didaktische und fachliche Fähigkeiten verfügen und grundsätzlich erfolgreich eine Gefahrgutschulung des Moduls absolviert haben, welches sie schulen; detaillierte Vorgaben zur Ausbilderqualifikation sind in dem Dokument „Tätigkeitsbeschreibung / Ausbildungsart / Ausbilderqualifikation im Zusammenhang mit der Beförderung von Luftfracht, Post, Gepäck und Passagieren“ zu entnehmen. Dieses Dokument ist ebenfalls unter www.lba.de unter der Rubrik Gefahrgut veröffentlicht. Entsprechende Nachweise müssen dem LBA vorgelegt werden, bevor Gefahrgutschulungen vom Ausbilder durchgeführt werden dürfen.
- 4.3 Die didaktischen Fähigkeiten sind durch eine berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nach §3 der Ausbildereignungsverordnung oder einem anderen gleichwertigen Nachweis dem LBA zu belegen.
- 4.4 Ausbilder von Grund- und Wiederholungsgefahrgutschulungen müssen innerhalb von 24 Monaten mindestens zwei Schulungen durchführen, um ihre Zulassung aufrechtzuerhalten.

- 4.5 Ausbilder, welche Schulungen für die Tätigkeitsmodule (A) „Tätigkeiten des Versenders“, (C) „Tätigkeiten des Mitarbeiters einer Spedition, der mit der Abwicklung von gefährlichen Gütern befasst ist (Luftfracht-Spediteur)“ und (F) „Tätigkeiten des Annahmeprüfers“ abhalten möchten, müssen umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Gefahrgutbeförderung im Luftverkehr nachgewiesen und vor erstmaliger Durchführung einer Schulung beim LBA einen Qualifikationsnachweis in schriftlicher Form absolvieren. Dieser muss vor Ablauf von fünf Jahren wiederholt werden. Ein Antrag auf Wiederholungsprüfung bedarf der schriftlichen Form und muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Qualifikationsnachweises beim LBA eingegangen sein.
- 4.5.1 Umfassende Kenntnisse für das Tätigkeitsmodul (A) „Tätigkeiten des Versenders“ werden als gegeben angesehen, wenn, der Nachweis über eine mindestens 12-wöchige Tätigkeit in den logistischen Abläufen des Versandes erbracht werden können; für die Tätigkeitsmodule (C) „Tätigkeiten des Mitarbeiters einer Spedition, der mit der Abwicklung von gefährlichen Gütern befasst ist (Luftfracht-Spediteur)“ und (F) „Tätigkeiten des Annahmeprüfers“ werden als gegeben angesehen, wenn der Nachweis über eine mindestens 12-wöchige Tätigkeit in den logistischen Abläufen des Luftverkehrs (z.B. Annahmekontrollverfahren gefährlicher Güter, Abfertigung von Passagieren und Fracht, Verladung in Ladeeinheiten und Luftfahrzeugen inkl. der Ladeplanungen, Erstellen von Dokumenten wie Luftfrachtbriefen, Manifesten, Mitteilungen an den Luftfahrzeugführer im Auftrag einer Luftverkehrsgesellschaft) erbracht werden können.
- Gleichwertige Tätigkeitsnachweise anderer Art können nach Einzelfallprüfung durch das LBA anerkannt werden.
- 4.5.2 Die Prüfung zur Erlangung des Qualifikationsnachweises gilt mit einem Ergebnis von mindestens 80 Prozent (%) der erreichbaren Punkte als bestanden. Nach bestandener Prüfung wird vom LBA ein Bescheid als Qualifikationsnachweis ausgestellt.
- 4.5.3 Ist die Prüfung zur Erlangung des Qualifikationsnachweises nicht bestanden, kann eine Wiederholungsprüfung erstmals 6 Monaten nach Ergebnisbekanntgabe stattfinden
- 4.5.4 Die Prüfung zur Erlangung des Qualifikationsnachweises kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

5. Durchführung von Gefahrgut Grund- und Wiederholungsschulungen als WEBINAR

Das Luftfahrt-Bundesamt genehmigt auf Antrag Gefahrgut Grundschulungen für folgende Personalkategorien / Tätigkeitsmodule als WEBINAR Schulung:

Personal-kategorie	Personen	Module gemäß CBTA	Tätigkeiten
1	Versender und Personen, die die Verantwortlichkeiten von Versendern übernehmen und die Versender Erklärung erstellen oder unterzeichnen	A	Tätigkeiten des Versenders
2	Verpacker	B	Tätigkeiten des Verpackers
4	Personal von Spediteuren, welches an der Abwicklung von Fracht oder Post (außer gefährlichen Gütern) beteiligt ist	D	Tätigkeiten des Mitarbeiters einer Spedition, der mit der Abwicklung von Luftfracht, die keine gefährlichen Güter darstellen, befasst ist (Luftfracht-Spediteur ohne gefährliche Güter)
5	Personal von Spediteuren, welches an der Abfertigung, der Lagerung und der Verladung von Fracht oder Post beteiligt ist	E	Tätigkeiten des Mitarbeiters einer Spedition, der mit der Abfertigung, Aufbewahrung und dem Ein- und Ausladen von Luftfracht und Post befasst ist (Speditionsumschlag)
9	Personal der Passagierabfertigung	I	Tätigkeiten des Mitarbeiters in der Passagierabfertigung
10	Flugbesatzungsmitglieder, Lademeister, Ladeplaner und Flugdienstberater	J K L M	Tätigkeiten der Flugbesatzung (Luftfahrzeugführer) Tätigkeiten des Flugdienstberaters Tätigkeiten des Ladeplaners Tätigkeiten des Mitarbeiter der Ladeplanung (Ramp Agent)
11	Besatzungsmitglieder (außer Flugbesatzungsmitglieder)	N	Tätigkeiten des Flugbegleiters (Kabinenbesatzung)

12	Sicherheitspersonal, welches an der Kontrolle von Passagieren und Besatzungsmitgliedern und deren Gepäck sowie Fracht oder Post beteiligt ist, z.B. Sicherheitskontrolleure, deren Vorgesetzte und Personal, das an der Umsetzung von Luftsicherheitsvorschriften beteiligt ist	O	Tätigkeiten des Sicherheitspersonals, das die Überprüfung und Durchleuchtung von Passagieren und Besatzungsmitgliedern und deren Gepäck und Fracht oder Post vornimmt
Mindestanforderungen an die Schulungsinhalte für Personal von Luftfahrtunternehmen, die keine gefährliche Güter als Fracht oder Post befördern:			
13	Personal von Betreibern und Bodenabfertigungsagenten, welches Fracht oder Post (außer gefährliche Güter) annimmt	P	Tätigkeiten des Mitarbeiters von Luftfahrtunternehmen oder Frachtabfertigungsdienstleistern, der keine gefährlichen Güter abfertigt und/oder am Dokumentenhandling / Sendungsdatenverarbeitung beteiligt ist (Import und Export) (Frachtabfertiger)
14	Personal von Betreibern und Bodenabfertigungsagenten, welches an der Abfertigung, Lagerung und Verladung von Fracht oder Post (außer gefährlichen Güter) und Gepäck beteiligt ist	Q	Tätigkeiten des Mitarbeiters von Luftfahrtunternehmen oder Frachtabfertigungsdienstleistern, der an der Abfertigung, Aufbewahrung und dem Ein- und Ausladen von Fracht oder Post und Gepäck beteiligt ist (Frachtabfertiger ohne gefährlichen Gütern)
15	Personal der Passagierabfertigung	R	Tätigkeiten des Mitarbeiters in der Passagierabfertigung
16	Flugbesatzungsmitglieder, Lademeister, Ladeplaner und Flugdienstberater	S	Tätigkeiten der Flugbesatzung (Luftfahrzeugführer), Flugdienstberater, Ladeplaner und Mitarbeiter der Ladeplanung ohne gefährliche Güter (S)
17	Besatzungsmitglieder (außer Flugbesatzungsmitgliedern)	T	Tätigkeiten des Flugbegleiters (Kabinenbesatzung)

Für folgende Personalkategorien / Tätigkeitsmodule gilt weiterhin, dass Grundschulungen ausschließlich als Präsenzveranstaltungen genehmigt werden:

PK 3, PK 6, PK 7 und PK 8
Tätigkeitsmodule C, F,G und H

Wiederholungsschulungen können für alle Personalkategorien / Tätigkeitsmodule auf Antrag als WEBINAR Schulungen genehmigt werden.

6. Auflagen bei der Durchführung von Webinar Schulungen

6.1 Allgemein

- 6.1.1 Die Prüfungsfragen dürfen nicht veröffentlicht werden.
- 6.1.2 Die ausgestellten Zertifikate müssen neben den Vorgaben der ICAO T.I. Part 1 Chapter 4 die Genehmigungsnummer **DE.GGS.0XXX** enthalten.
- 6.1.3 Die Abschlussprüfungen der Teilnehmer müssen mindestens 36 Monate aufbewahrt werden und sind dem Luftfahrt-Bundesamt jederzeit nach Anforderung vorzulegen.
- 6.1.4 Eine Nutzung des genehmigten Gefahrgutschulungsprogramms für die Ausbildung ist nur dem Luftfahrt-Bundesamt gemeldeten Ausbildern gestattet. Die Nutzung der Unterlagen durch Dritte bedarf einer Genehmigung des Luftfahrt-Bundesamts.
- 6.1.5 Den Teilnehmenden der Personalkategorien 1, 3 und 6 sowie der Tätigkeitsmodule A, C und F müssen die international gültigen Gefahrgutvorschriften, ICAO T.I. oder IATA-DGR in der jeweils gültigen Ausgabe zur Verfügung stehen. Diese können in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen. Die elektronische Form kann nur verwendet werden, wenn die Vorschriften an einem zusätzlichen Bildschirm angezeigt werden, oder ein weiterer Laptop oder Computer genutzt werden kann. Dies ist vor Beginn des Webinars durch den Ausbilder zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 6.1.6 Die Teilnehmerzahl am Webinar ist grundsätzlich auf max. 10 Personen beschränkt. Höhere Teilnehmerzahlen unterliegen einem Einzelprüfungsvorbehalt durch das LBA. Alle Webinar-Termine und Angaben über die Schulungsteilnehmer sind zwei Wochen im Voraus dem Luftfahrt-Bundesamt per E-Mail an gefahrengut@lba.de anzuzeigen. Die Zugangsdaten zu dem Webinar sind der E-Mail beizufügen.
- 6.1.7 Sollten sich Änderungen in der Ausgestaltung Ihres Webinars ergeben, sind diese Änderungen umgehend dem Luftfahrt-Bundesamt zur Kenntnisnahme einzureichen.
- 6.1.8 Dem Sachgebiet Gefahrgut muss Zugang zu jedem Webinar gewährt werden, um ggf. zu Aufsichtszwecken teilnehmen zu können.

6.2 Technische Anforderungen für die Durchführung von Webinar Schulungen

- 6.2.1 Teilnehmende und Ausbilder müssen über eine bestehende Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät verfügen, welches mit Kamera (Webcam), Headset/Mikrofon und Lautsprechern ausgestattet ist.
- 6.2.2 Das internetfähige Endgerät muss eine Displaygröße von mindestens 7,9 Zoll haben. Es darf kein Smartphone/Handy verwendet werden, da die Darstellungsgröße auf dem Display nicht ausreicht, um dem Webinar gut folgen zu können.
- 6.2.3 Eine beidseitige Kommunikation zwischen Ausbilder und Teilnehmenden muss jederzeit möglich sein.
- 6.2.4 Es muss eine Chat-Funktion eingerichtet werden, damit die Teilnehmenden bei Störungen ihre technischen Probleme mitteilen können.
- 6.2.5 Die Teilnehmenden müssen während des Seminars namentlich erkennbar sein, d.h. eine Benennung mit Teilnehmer 1, Teilnehmer 2 etc. ist nicht ausreichend.
- 6.2.6 Der Ausbilder muss während des gesamten Seminars vor der Kamera präsent sein. Werden Präsentationen gezeigt, kann der Bildschirm vollständig für die Präsentation freigegeben werden.
- 6.2.7 Es ist darauf zu achten, dass Teilnehmende das Webinar-Fenster nicht minimieren oder vorzeitig schließen. Teilnehmende müssen live am Webinar teilnehmen, die Kamera muss während des gesamten Webinars eingeschaltet sein.

6.3 Identitäts- und Zertifikatskontrolle

- 6.3.1 Die Überprüfung der Vorgängertifikate muss vor Durchführung der Schulung durch Einreichung per Post, Fax, Scan o.ä. erfolgen; eine Überprüfung via Kamera ist nicht zulässig.
- 6.3.2 Es muss eine Identitätsüberprüfung der Teilnehmer via Kamera vor Beginn der Schulung erfolgen.
- 6.3.3 Die vorstehenden Überprüfungen sind zu dokumentieren und für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren.

6.4 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung muss über geeignete Tools so realisiert werden, damit gewährleistet ist, dass jeder Teilnehmer die Prüfung allein, ohne fremde Hilfe durchführt.

7 Voraussetzungen zur Genehmigung einer Onlineschulung (CBT, WBT)

7.1 Allgemein

- 7.1.1 Schulungsprogramme der Personalkategorien 4, 7, 9 bis 17 (CBTA – Module D, G, J bis T) werden genehmigt.
- 7.1.2 Schulungsprogramme der Personalkategorien 1 und 2 (CBTA Module - A und B) werden für die Schulung von Kohlendioxid fest (Trockeneis) UN 1845 in Verbindung mit Biologischen Stoffen der Kategorie B UN 3373, genehmigt.
- 7.1.3 Wiederkehrende Schulungsprogramme der Personalkategorien 5 und 8 (CBTA Module – E und H) werden für interne Schulungen genehmigt. Diese Schulungen sind in einem Schulungsraum unter Aufsicht durchzuführen.
- 7.1.4 Für jede Personalkategorie / jeden Tätigkeitsbereich ist ein separates Lernprogramm zu erstellen.
- 7.1.5 Die Mindestanforderungen der Schulungsinhalte sind aus ICAO T.I. Part 1, Chapter 4, IATA-DGR Abschnitt 1.5 bzw. der vom LBA veröffentlichten „Orientierungshilfe Matrix Schulungsanforderungen Competency Based Training and Assessment (CBTA)“ in der jeweils gültigen Version zu entnehmen.
- 7.1.6 Schulungsprogramme werden genehmigt, wenn mindestens ein qualifizierter Ausbilder mit gültigem Zertifikat der Personalkategorie 6 von einem in Deutschland zugelassenen Schulungsunternehmen oder eine entsprechende Ausbilderqualifikation (CBTA) nach Tätigkeitsbereich vorliegt.
- 7.1.7 Den Teilnehmern ist eine störungsfreie und isolierte Lernumgebung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere bei der Bearbeitung der Abschlussprüfung.
- 7.1.8 Dem Luftfahrt-Bundesamt Sachgebiet Gefahrgut ist ein ständiger Zugang zum Lernprogramm zu gewährleisten.

7.2 Grundlegende Anforderungen an das Lernprogramm

- 7.2.1 Die Lerneinheiten sollen multimedial in Form von Texten, Bildern, Ton, Videos oder Animationen anschaulich dargestellt werden.
- 7.2.2 Verschiedenartige Interaktivitäten sind zu wählen.
- 7.2.3 Das Lernprogramm ist in Lerneinheiten zu unterteilen.
- 7.2.4 Das Lernprogramm ist so zu gestalten, dass nach Abschluss einer Lerneinheit Übungsaufgaben oder andere Interaktivitäten vom Teilnehmer erarbeitet werden müssen.
- 7.2.5 Übungsaufgaben und Prüfungsfragen dürfen nicht identisch sein.
- 7.2.6 Vor Beginn und während der Durchführung des Lernprogrammes muss den Teilnehmern ein qualifizierter Ausbilder für Fragen zur Verfügung stehen.

- 7.2.7 Vom System ist zu gewährleisten, dass erst nach vollständiger Bearbeitung der Lerneinheiten der Teilnehmer zur Abschlussprüfung zugelassen wird.
- 7.2.8 Vom System ist zu gewährleisten, dass die Abschlussprüfung eine Zeitbeschränkung von maximal 45 Minuten enthält.
- 7.2.9 Vom System ist zu gewährleisten, dass die Abschlussprüfung nicht unterbrochen werden kann.
- 7.2.10 Die Abschlussprüfung muss mindestens 15 Fragen umfassen. Es muss ein Fragepool im System hinterlegt werden:

Fragepool

Es müssen mindestens 45 Fragen angelegt werden, die den entsprechenden Lerneinheiten/Lernmodulen zugeordnet werden müssen. Vom System muss sichergestellt werden, dass die Prüfungsfragen per Zufallsprinzip aus den entsprechenden Lerneinheiten/Lernmodulen ausgewählt werden und kein nachfolgender Teilnehmer die identische Abschlussprüfung erhält.

- 7.2.11 Von jedem Teilnehmer müssen folgende Schulungsaufzeichnungen zusätzlich für mindestens 36 Monate aufbewahrt werden und dem Luftfahrt-Bundesamt auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden:
- Gesamtbearbeitungszeit des Lernprogrammes
 - Datum und Bearbeitungszeit der Abschlussprüfung
 - Abschlussprüfungsfragen
 - Ergebnisse der Abschlussprüfungen der Teilnehmer
- 7.2.12 Besteht ein Teilnehmer die Abschlussprüfung nicht, nachdem er das Lernprogramm einmal bearbeitet hat, muss der Teilnehmer das Lernprogramm ein zweites Mal bearbeiten. Im Anschluss muss die Abschlussprüfung ein zweites Mal absolviert werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Teilnehmer andere Prüfungsaufgaben erhält, als bei der ersten Abschlussprüfung. Alternativ kann, sofern das System eine Auswertung der Lerneinheiten/Lernmodulen in Verbindung mit der Abschlussprüfung zulässt, nur die im ersten Anlauf nicht ausreichend vermittelten Lerneinheiten/Lernmodulen für den zweiten Schulungsdurchlauf extrahiert und eine Abschlussprüfung aus allen Lerneinheiten/Lernmodulen generiert werden.
- 7.2.13 Besteht ein Teilnehmer den zweiten Versuch der Abschlussprüfung ebenfalls nicht, muss der Teilnehmer an einer Präsenzs Schulung teilnehmen.

7.3 Vorzulegende Dokumente vor Erteilung der Genehmigung für ein Online-Lernprogramm:

7.3.1 Zugang zum Lernprogramm.

7.3.2 Fragepool der Abschlussprüfung inklusive Lösungen.

7.3.3 Benennung mindestens eines verantwortlichen, zugelassenen Ausbilders für die Gefahrgutschulung.

7.3.4 Verfahrensanweisung für das Lernprogramm, aus der folgende Inhalte hervorgehen müssen:

- 1) Programmsystemvoraussetzungen
- 2) Zulassungsverfahren der Teilnehmer am Lernprogramm
- 3) Beschreibung des Verfahrens inkl.
 - a. Identitätsfeststellung
 - b. Gewährleistung der Erreichbarkeit des qualifizierten Ausbilders
 - c. Verfahrensablauf bei Nichtbestehen des Teilnehmers
- 4) Aufbewahrung der Teilnehmerdaten
- 5) ggf. Festlegung der Schulungsräume

7.4 Kosten

Die Kostenerhebung für die Genehmigung von Gefahrgutschulungsprogrammen erfolgt gemäß Vorgaben der LuftKostV.

8 Zuständigkeiten

Zuständige nationale Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr ist das

Luftfahrt-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt
Sachgebiet Gefahrgut
Kelsterbacher Straße 23
65479 Raunheim
Tel: +49 531 2355 – 8250
Fax: +49 531 2355 – 3398

Die NfL 2-436-18 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, 29.01.2021

Aktenzeichen: B3- 30103.2/2021

Luftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag

Z e r n i c k